

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

297 (15.12.1878)

Beilage zu Nr. 297 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 15. Dezember 1878.

Badischer Landtag.

Der Gesetzesentwurf die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr. hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der erste Abschnitt des 6. Kapitels, Titel III des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erhält folgende Fassung:

1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§ 68. Die Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schulbildung, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 71—76 zunächst aus dem Ertrag des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bestritten.

§ 69. Heimbezahle Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks können in der Regel nur zu Ausgaben für den Grundstock verwendet werden.

§ 70. Reichen die Gemeindefürsorge einschließlich der in den §§ 71—75 bezeichneten besonderen Deckungsmittel zur Befriedigung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird bis zur Höhe des Bedürfnisses eine Auflage auf die Bürgerleistungen gemacht, soweit der bei Regulierung der Bürger-Einkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes derselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Are Acker oder Weiden oder für 36 Are Acker oder Weiden übersteigt. Die den Bürgern zustehende Waide, das Sammeln von Laub, Streu und Beschoß bleibt hierbei außer Betracht. Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgerleistungen nach Köpfen oder nach Klassen vertheilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen. Sie beträgt sechs Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Werthanschlages. Wenn aber die zur Deckung des Gemeindeaufwandes nöthig fallende Umlage — §§ 79—84 — 50 Pfennige von 100 Mark Grund- und Häusersteuer-Kapital übersteigt, so muß, soweit es zur Verminderung des Umlagefußes auf den genannten Betrag überhaupt erforderlich ist, auch der nach Absatz 1 freibleibende Werth der Bürgerleistungen mit einer Auflage belastet werden. Diese Auflage beträgt jedoch höchstens drei Zehntel dieses Werthes. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgerleistungen oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgerleistungs-Auflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Sofern hierbei eine stärkere Belastung der Bürgerleistungen als die gesetzlich gebotene im Ganzen nicht in Frage steht, findet die Bestimmung des § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die fragliche Beschlußfassung keine Anwendung.

§ 71. Für die einzelnen Fälle der Benützung einer zur Erfüllung der Gemeindezwecke erstellten Einrichtung oder für einzelne derartige Dienstleistungen kann, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen hierüber, zur Deckung der Kosten die Einrichtung einer Gebühr festgesetzt werden. Die Neueinführung oder Erhöhung solcher Gebühren erfordert die Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung.

§ 72. Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung

an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in besonders hervorragendem Maße bestimmten besonderen Nutzen bietet, können die Interessenten beziehungsweise die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften, zur Deckung eines entsprechenden Theiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden. Die Feststellung dieser Verpflichtung und die näheren Bestimmungen über dieselbe erfolgen — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich einzelner Fälle vorliegen — durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung. Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Ortsstatuts, bezw. des Gemeindebeschlusses, die Verwaltungsgerichte.

§ 73. Die gleiche Verpflichtung zur Beitragsleistung — § 72 — kann durch Gemeindebeschluß denjenigen Personen und Unternehmungen auferlegt werden, welche öffentliche Gemeindevorrichtungen in außergewöhnlichem Grad in Anspruch nehmen und hierdurch Ausgaben verursachen, welche andernfalls nicht oder nicht in gleicher Höhe entstanden sein würden. Streitigkeiten hierüber entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 74. Als allgemeiner Maßstab für die Feststellung der Beiträge — §§ 72 und 73 — gilt die Größe des gebotenen besonderen Vortheiles oder des abgewendeten Nachtheiles, bezw. die Art und der Umfang der außergewöhnlichen Benützung der Gemeindevorrichtung und die Höhe des hierdurch verursachten besonderen Kostenaufwandes. Im Uebrigen sind jedoch auch die den zur Beitragsleistung Verlegten auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuer-Pflicht §§ 79 und 84 — obliegenden oder von denselben für ähnliche — wie die in Frage stehenden — Zwecke freiwillig übernommenen Leistungen in billiger Weise zu berücksichtigen. Bei Beurtheilung des Anspruches auf eine Beitragsleistung wegen außergewöhnlicher Benützung einer Gemeindevorrichtung muß auch der Vortheil in Betracht gezogen werden, welcher der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung überhaupt zugeht.

§ 75. Zur gesonderten Deckung von Ausgaben, deren Befriedigung zwar von der Gemeinde mit Rücksicht auf das dabei betheiligte öffentliche Interesse übernommen oder derselben gesetzlich übertragen wurde, durch welche aber zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindegliedern oder Besitzern erfüllt wird, kann durch Ortsstatut, bezw. Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung von Umlagen nach einem besonderen, der Betheiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechenden Umlagefuß festgesetzt werden. Diese Bestimmung erstreckt sich insbesondere auch auf die Fälle, in welchen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden die Befugniß gewährt ist, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe (Socialausgabe) zu behandeln. Durch die fragliche Umlageerhebung darf jedoch nur derjenige Bedarf gedeckt werden, welcher nach Abzug der mit den in Frage stehenden Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere der etwa erhobenen Gebühren, Abgaben und Beiträge — §§ 71 und 72 — übrig bleibt.

§ 76. Die gesetzliche Befreiung vom Bezug zur Staats-, bezw. Gemeindebesteuerung — §§ 79 ff. — findet für die Gebühren und Beiträge — §§ 71 und 73 — sowie für die nach § 75 zu erhebende besondere Umlage keine Anwendung.

§ 77. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Durch die-

selbe dürfen nur solche Gegenstände belastet werden, welche zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind; auch hat die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen.

§ 78. Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich derjenigen zur Verarbeitung in ihrem Gewerbebetrieb eingeführten Gegenstände, welche nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben. Gebrauch aber der Fabrikanten die eingeführten Gegenstände, auch zur Konsumtion, so hat er dafür einen Anerkennungsbetrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Werden Gegenstände von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustand im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat bei der Ausfuhr auf Verlangen eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen. Streitigkeiten über die Befreiung von der Verbrauchssteuer und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten — Absatz 2 — entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 79. Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und durch die etwaigen sonstigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf das gesammte, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte, bezw. nach §§ 81—83 besonders gebildete Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrenten-Steuerkapital umgelegt. Beginn, Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht dieser Steuerkapitalien zum Gemeindeaufwand richtet sich nach den befalligen Bestimmungen hinsichtlich des Bezugs zur staatlichen Besteuerung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks. Jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien hat auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung.

§ 80. Befreit vom Bezug zur Gemeindebesteuerung sind: 1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden, 2) die Steuerkapitalien der dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden, 3) die Kapitalrenten-Steuerkapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, 4) die Steuerkapitalien der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen, 5) die Steuerkapitalien der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherrn, 6) die Steuerkapitalien der für Lehnanstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten, 7) die Erwerb- und Kapitalrenten-Steuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist, 8) die auf den Namen der Schuldigen der betreffenden Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien, 9) die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällsteuer-Kapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrage von 10,000 M. Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge bestimmten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 81. Die Reichsbank-Anstalten (Reichsbank-Stelle und Reichsbank-Hauptstelle) werden zur Gemeindebesteuerung mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Erwerbsteuer-

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 296.)

Auf diese Weise zur Wuth angestachelt, hat seine Waise zu irgend einer der letzten Nachstunden ihr Haupt stolz erhoben, einer neuen Medusa gleich, hat ihre Waden wild geschüttelt und einen Schlag gegen das Fatum geführt: das Fatum bedeutet natürlich in jenem Augenblicke das Sinken des Marktpreises eines dreihändigen Romans um zweihundertundfünfzig Pfund und die kleinen Sticheleien eines anonymen Kritikers.

Unglücklicher Weise nimmt sich Editha die Sache sehr zu Herzen, wiegt jedes Wort ab, sinnt über den verborgenen Sinn nach und ist unglücklich. Als sei es ein strafbares Geheimniß, verschließt sie das Blatt. Nicht um die ganze Welt möchte sie diese unseligen Verse von Ruth gelesen wissen. Sie schreibt an ihren Gatten in dem Zwischenraum zwischen dem Frühstück und dem Gottesdienste einen langen, traurigen Brief, in dem sie ihm mittheilt, wie sehr sie durch Empfindungen betrübt und entsetzt worden ist, welche ihr aus seiner Feder wie eine neue Sprache erschienen; sie fragt ihn ferner wegen des Anerbietens des „Day Star“, und ob er wirklich jemals „so grausam“ hat sein können, auch nur auf einen Augenblick daran zu denken, nach dem Kriegsschauplatz zu gehen; und endlich steht sie ihm an, nach Vichitzian zu kommen, wenn auch nur auf einige Tage, um für sich selbst einige Ruhe zu finden, oder aus dem weit geringeren Grunde — um sie glücklich zu machen. „Als wir verlobt waren, machtest du dir so wenig daraus, hin und her zu reisen.“ fügt sie mit sanftem Vorwurfe hinzu. „Habe ich jetzt weniger Anspruch auf dich, nun ich deine Gattin bin und unser Kind gerade alt genug ist, um in seiner kindlichen Sprache zu fragen, weshalb der Papa nicht hier ist?“

Sie ist nicht wenig überrascht, Mr. Lyndhurst an diesem Sommer-Sonntage, ungefähr eine Stunde nach dem zweiten Frühstück, in den Garten hereinzuführen zu sehen. Sie trägt eben ihren Knaben umher, um ihm die Rosen zu zeigen, die er mit seinen großen, weit offenen blauen Augen aufmerksam betrachtet und mit seinem kleinen Stumpfnäschen aufknuppert. Sie hat des Squires gastfreundliche

Aufforderung gestern Abend nicht gehört und hatte daher keine Ahnung, daß Mr. Lyndhurst sein Sonntagsgnaden in der Abtei einnehmen sollte.

„Ich hoffe, mein Erscheinen ist Ihnen nicht allzu unangenehm, Mrs. Lyndhurst,“ sagt er in entschuldigendem Tone. „Ihr Herr Vater war so freundlich, mich aufzusuchen, heute Nachmittag herüber zu fahren, und ich vermochte es nicht, einer so verlockenden Einladung zu widerstehen. An einem Sonntage ist Landrath, das non plus ultra von Trostlosigkeit. Die Mode der kleinen anglikanischen Kirche klingt genau so, als schlage man mit einem Blechschüssel an eine Strapsanne; im Betheuse der Independenten himmelt's und rosselt's auch den ganzen Morgen. Um zehn Uhr sangen die Independenten an, Kirchenlieder zu hören; die Anglikaner beginnen um zehn und ein halb Uhr. Sie können in der tiefen Stille, welche über dem Städtchen liegt, beide melodische Klänge weithin über die Gemeindefriedhöfe hören. Sobald Slingaby Edwards mit seiner Bedientin zu Tode ist, eilt seine Heerde zu den Anglikanern hinüber, um dort den Schluß zu machen. Dies beweist ein von theologischen Vorurtheilen unbeeinträchtigt Gemüth, nicht wahr?“

Editha's erster Gesichtsausdruck verweist diese Scherze über heilige Dinge, und Mr. Lyndhurst wendet daher seine Aufmerksamkeit dem Kleinen zu. Man lobe nur das Kind, das Pferd oder den Hund einer Frau, und man hat den Weg zu ihrem Herzen sicher gefunden. Das Kind zeigt sofort Zuneigung für Hamilton in derselben Weise, wie die vierfüßigen Thiere, die alle Liebe für ihn zeigen; vielleicht weil er groß, kräftig und freundlich ist und eine ansehnliche Gutmüthigkeit entwickelt, welche vernünftige Wesen anzieht.

Wald darauf erscheint, von seinem Rundgange durch den Meierhof zurückkehrend, der Squire mit einem breitschultrigen Strohhut und einer außerordentlichen Sonntagsmittags-Langeweile in Gang und Wesen; nun wandern sie Alle in den Gärten umher, durch den Ostgarten nach den Ruinen hinab; Mr. Lyndhurst, welcher den Knaben auf der Schulter herumträgt, sieht sich ganz als Hausvater. Sie schlendern umher, die leeren, alten, reinen Mauern betrachtend, aus deren Ritzen blaues Licht und graue Wolke hervorströmen, und Betrachtungen über den Plan des Hauptquartiers und der Chorgänge,

der Apsis und der Kreuzflügel, der Jungfrauen-Kapelle und der Sakristei anstellend. Sie wandern hinab zum Flusse, jenem klaren Forellengraben, welcher in alten Zeiten an der Mäule der Abtei vorbeigeflossen ist. Hier blühen die Bergveilchen, welche Hermann und Editha vor drei Jahren in der Frühjahrszeit ihrer jungen Liebe zusammengepickt. Wie deutlich erinnert sie sich jenes Tages, sowie der neuen Träume, welche er ihr gebracht, der unbestimmten, süßen Hoffnungen, welchen sie ihr Herz zu verschließen suchte, aus Angst, es könne ein neuer Einfluß zwischen sie und Ruth treten! Und nun nimmt Ruth die zweite Stelle bei ihr ein, noch immer zärtlich von ihr geliebt, aber nimmer wieder die erste in ihrem Herzen.

„Wäre ich Ruth treu geblieben, hätte ich glücklich sein können“, denkt sie traurig, während ihr Vater und Mr. Lyndhurst, in politischer Gespräche vertieft, etwas vorausgehen, und das Kind, entzückt von seinem hoben Sitz, auf seine langsam folgende, in tiefen Nachsinnen verlorene Mutter herabsieht.

Wäre sie Ruth treu geblieben, hätte sie damals sofort den unwiderstehlichen Entschluß gefaßt, Ruth zu Liebe unverheiratet zu bleiben, wie viele Sorgen, wie welcher Schmerz wären ihr dann erspart geblieben! Es würde ihr schwer geworden sein, den feurigen Liebhaber zurückzuweisen, schwer, den süßen Verpflichtungen einer Gattin zu entsagen; aber war das Opfer einmal gebracht, wie leicht war dann ihr übriges Leben, wie einfach ihre Pflichten als Ruth's Pflegerin und Erbskinderin, wie schwierig und verwidert als Hermann's Gattin! In ihre Hand hat er sein Leben gegeben, ihre Obhut hat er seinen Ruf anvertraut, und wie wenig hat sie dafür gethan! Sie hat die Kosten seines Daseins um das Dreifache erhöht, und es ist ihr nicht gelungen, ihm sein Haus angenehm zu machen, denn er sucht ja auswärts Unterhaltung. Auf seine Kunst hat sie auch nicht den geringsten Einfluß ausgeübt, da seine letzten Willen beweisen, daß Gedanken und Meinungen der beiden Gatten so himmelweit verschieden sind, wie Nord- und Südpol. Ihre Hochachtung für heilige Dinge, ihr tiefer, inbrünstiger Glaube haben nicht mehr Einfluß auf seine Lebensanschauungen ausgeübt, als wenn er die beiden letzten Jahre seines Lebens unter den Säuße-Infulanten verbracht hätte.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzes vom 25. August 1876 besonders gebildeten Steueranschlag beigezogen. Dabei ist als steuerpflichtiges Betriebskapital die Hälfte desjenigen Theils des Grundkapitals der Reichsbank anzusehen, welcher im Durchschnitt der letzten drei Jahre, nach Verhältnis des Reinertrags berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt. Die Festsetzung des Steueranschlages der Reichsbank-Anstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Erwerbsteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§ 82. Das Erwerbsteuer-Kapital einer gewerblichen Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage — Art. 17 Abs. 2 erster Satz des Erwerbsteuer-Gesetzes — ist behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältnis des Wertes des in jeder derselben gelegenen Theils der Gewerbsanlage zu theilen. Streitigkeiten über die Festsetzung dieser einzelnen Theile des Gesamt-Erwerbsteuer-Kapitals entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 83. Für den Bezug zur Gemeindebesteuerung wird das Berufseinkommen der Schullehrer folgendermaßen veranschlagt: 1) Die Nutzung von dem Schuldienst zum ständigen Genus gewidmeten, in dem Gemeindebezirk zur Staatssteuer veranlagten Grundstücken, Gebäuden oder Gefällen zu 4 Proz. der betreffenden Steuerkapitalien, 2) die Zinsen und Renten aus Kapitalien des Dienstes mit dem tatsächlichen Betrag nach dem Stand der Kapitalien am 1. Mai des Einschlagjahres, 3) die übrigen Bezüge nach den Vorschriften des Erwerbsteuer-Gesetzes. Das Steuerkapital aus dem so veranschlagten Gesamtverdienst wird nach Art. 9 des Erwerbsteuer-Gesetzes gebildet. In gleicher Weise werden die Erwerbsteuer-Kapitalien der Ortsgeistlichen unter Berücksichtigung der Anschläge der Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör und des Theiles der Güter und Gefälle festgesetzt, deren Grund- und Gefällesteuer-Kapital nach § 80 Ziff. 9 von dem Bezug zur Gemeindebesteuerung freigelassen ist.

§ 84. Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — § 79 — ist auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefälle-, Erwerb- und Kapitalrenten-Steuerkapital in der Weise gleichheitlich auszuschilagen, daß die Erwerbsteuer-Kapitalien der nach Art. 1 B des Erwerbsteuer-Gesetzes Steuerpflichtigen mit $\frac{2}{10}$, die Kapitalrenten-Steuerkapitalien mit $\frac{3}{10}$ ihres vollen Betrages in Berechnung kommen. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Bezug der Kapitalrenten-Steuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung ganz oder zum Theil verzichtet werden.

§ 85. Wenn das Erwerbsteuer-Kapital einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein Zehntel des Gesamt-Steuerkapitals der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Bezug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung, im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet würden, so können die betreffenden Steuerpflichtigen verlangen, daß ihr Erwerbsteuer-Kapital nur in einem ermäßigten Betrag bei dem Umlageausschlag zu Grunde gelegt werde. Diese Ermäßigung darf nicht unter sechs Zehntel des vollen Steuerkapital-Betrags herabgehen. Bei Beurtheilung dieses Verlangens ist das Maß der Theilnahme der fraglichen Unternehmungen an dem aus dem wirtschaftlichen Aufwand der Gemeinde erwachsenden Nutzen zu Grunde zu legen. Dabei sind aber einerseits die von dem betreffenden Steuerpflichtigen zur Erfüllung einzelner Gemeindeforderungen freiwillig übernommenen Leistungen und die Vorteile, welche der Gemeinde hieraus, sowie aus dem in Frage stehenden gewerblichen Betrieb überhaupt zugehen, andererseits die der Gemeinde auch mittelbar durch den fraglichen Betrieb erwachsenden oder unter Umständen in Aussicht stehenden Lasten in billiger ausgleichender Weise in Berücksichtigung zu ziehen. Streitigkeiten über das Maß des Bezugs der fraglichen Steuerkapitalien entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 86. Von dem Kapitalrenten-Steuerkapital kann höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 Prozent der Staatssteuer gleichkommt, erhoben werden. Die Belastung der vom Dienstleistungen, von den Ruhe- und Sustentationsgehältern der Beamten und Angestellten des Reiches, des Staates und der Gemeinden, der Hofdiener, der Geistlichen und Lehrer, sowie von den entsprechenden Bezügen ihrer Wittwen und Waisen gebildeten Erwerbsteuer-Kapitalien mit einer dem Betrag von 150 Prozent der Staatssteuer übersteigenden Umlage ist unzulässig.

§ 87. Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindefiskals, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt. Die direkten Gemeindeumlagen, mit Ausnahme der von den Kapitalrenten-Steuerkapitalien zu erhebenden, sind in der Regel zu einem Viertel sofort nach deren vollzogener Feststellung, die drei übrigen Viertel jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten. Die Umlagen von den Kapitalrenten-Steuerkapitalien sind der Regel nach sofort nach deren vollzogener Feststellung fällig und müssen, wie auch Umlagerückstände und Umlagenanträge in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung entrichtet werden. Abweichungen von dieser Regel können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden. Die Erhebung der Umlagebetreffnisse der in den Art. 14 und 26 des Erwerbsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen hat gleich-

zeitig mit der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird insoweit als der Voranschlag, beziehungsweise der Umlagefuß von den Erwerbsteuer-Kapitalien für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt. Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf. Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§ 88. Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet. Auch kann die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, sofern zur Bezahlung dieser Dienste durch die Gemeindekasse Umlagen erhoben werden müßten. Sollen die fraglichen Dienste unentgeltlich, d. h. ohne Gewährung einer billigen Vergütung aus der Gemeindekasse geleistet werden, so muß auch die Mehrheit der zur Leistung der Dienste der einen oder anderen Art Verpflichteten bestimmen.

§ 89. Zur Leistung der Fuhrdienste sind diejenigen umlagepflichtigen Einwohner verpflichtet, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft in der Gemeinde Zugthiere besitzen. Außer den in § 50 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts genannten Personen sind von der Leistung persönlicher Dienste, soweit sie nicht den Eigenthümern oder Miethern bestimmter Eigenschaften obliegen, befreit: die Beamten und Angestellten des Reiches und des Staates, die Standes- und Grundherren, die Geistlichen, Lehrer, die zum aktiven Militärdienst gehörigen Militärpersonen, endlich alle nicht bürgerlichen Einwohner, welche ihrer körperlichen Beschaffenheit nach zu den fraglichen Dienstleistungen nicht befähigt sind, insbesondere diejenigen, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben. Weitere Befreiungen können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ausgesprochen werden.

§ 90. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Art, Umfang, Maßstab der Verteilung, sowie über den Vollzug und die etwaige Vergütung der Gemeindedienste, wie auch der Hand- und Fuhrdienste, werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

§ 91. Bei Verhandlung und Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche auf die Erhebung von Umlagen in einer Gemeinde von Einfluß sind, treten dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschuß je ein gewählter Vertreter der umlagepflichtigen Einwohner der Gemeinde, welche in derselben das Bürgerrecht nicht besitzen, und der in der Bemerkung nur Begüterten oder in solcher nur Gewerbe Treibenden (Ausmärker) bei. Wenn das zu den Gemeindeumlagen beitragspflichtige Steuerkapital der einen oder anderen Klasse von Steuerpflichtigen mindestens $\frac{1}{5}$ des Gesamtsteuerkapitals beträgt, erhöht sich die Zahl der beizuziehenden Vertreter der fraglichen Klasse auf zwei. Die Wahl dieser Vertreter findet alle drei Jahre unmittelbar nach Erneuerung des Gemeinderaths durch die betreffenden Steuerpflichtigen statt. Bei derselben entscheidet die relative Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Stellvertreter Abstimmenden. Wählbar ist jeder Staatsbürger, der auch in den Gemeinderath wählbar ist. Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der fraglichen Vertreter werden durch Verordnung getroffen. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ruht die Vertretung der fraglichen Klasse von Steuerpflichtigen bis zur nächsten Neuwahl. Geht innerhalb der Wahlperiode einer der gewählten Vertreter ab, so tritt an dessen Stelle während der Dauer der betreffenden Wahlperiode der höchstbesteuerte nicht bürgerliche Einwohner, beziehungsweise Ausmärker, welcher in den Gemeinderath wählbar ist.

§ 92. Auch jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Theil des Gesamtsteuerkapitals der Gemeinde besitzt, steht das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses über Gegenstände der in § 91 bezeichneten Art zu. Unter der Voraussetzung, daß der fragliche Steuerpflichtige in den Gemeinderath wählbar ist, kann er das fragliche Recht persönlich ausüben; im Uebrigen steht ihm die Ausübung durch einen die fragliche Voraussetzung in seiner Person erfüllenden Stellvertreter zu. Sofern der betreffende Steuerpflichtige von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, kann das auf seinen Namen in der Gemeinde veranlagte Steuerkapital bei Berechnung der Höhe des Steuerkapitals der nicht bürgerlichen Steuerpflichtigen Einwohner, beziehungsweise der Ausmärker, nach § 91 Absatz 2 nicht mehr in Betracht kommen.

§ 93. Neben Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der jährlichen Umlage auf Grund desselben sind zu den Gegenständen, bei deren Veranlagung und Beschlußfassung nach §§ 91 und 92 besondere Vertreter der bezeichneten Steuerpflichtigen, beziehungsweise diese selbst mitzuwirken haben, insbesondere zu rechnen: 1) Neue Erwerbungen, Herstellung von Baulichkeiten, Aufnahme von Anleihen, sofern zur Bezahlung des Kaufpreises, beziehungsweise des Bauaufwandes oder zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen

Umlagen erhoben werden müssen; 2) Festsetzung einer Genossenschaftsteuer, Erhebung einer Verbrauchsteuer und Veränderung der Steuerkapitalien, die auf die Beitragspflicht der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker einen Einfluß ausübt; 3) Prüfung, Abhör und Verbesserung der Gemeindefiskalrechnung, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahr Umlagen erhoben wurden. Den zur Veranlagung und Beschlußfassung beigezogenen steht das volle Stimmrecht, wie den Mitgliedern des Gemeinderaths zu; sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren und sind zur Ausführung des Rekurses hinsichtlich einzelner Beschlüsse der Gemeindebehörden berechtigt. Bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths kommen die zur Veranlagung und Beschlußfassung beigezogenen nicht in Betracht. Die nöthig fallenden weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Theilnahme der fraglichen Personen an der Veranlagung und Beschlußfassung des Gemeinderaths, der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses werden durch Verordnung getroffen.

Art. 11. Der § 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, ferner die §§ 135 Absatz 3, 142 Absatz 3 und 153 Absatz 3—6 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden werden aufgehoben.

Art. 13. Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der in Absatz 3 getroffenen Ausnahmsbestimmung, mit dem in Wirksamkeit. Die durch dasselbe zugelassenen ortstatutarischen Bestimmungen können schon vorher getroffen werden, treten aber erst mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit. Soweit sich die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Gemeindebeschlüsse auf die Aufstellung des Voranschlages für das Jahr . . . und auf die Feststellung der für dieses Jahr zu erhebenden Gemeindeumlagen beziehen, treten sie sofort in Wirksamkeit.

Art. 14. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Weihnachtsnovellen.

Das Ahnenbuch. Kulturgeschichtliche Erzählungen für die reifere Jugend in vier selbständigen Bänden von Oskar Höcker. Erster Band: Das Erbe des Pfleisters. — Zweiter Band: Im heimlichen Bunde.

Der Autor des vorliegenden Werkes ist für die deutsche Jugend kein Neuling, denn sie kennt ihn aus einer Reihe historischer und ethnographischer Erzählungen. Bisher trat er noch nicht mit einem mehrbändigen Werke vor die Öffentlichkeit, und da dies jetzt zum ersten Male geschieht, so möge es uns gestattet sein, dem Unternehmern ein empfehlendes Wort zu widmen. — Oskar Höcker schreibt kein Buch für die Jugend, ohne damit nicht auch die Berechtigung und Bildung seiner Leser anzustreben. In dem uns vorliegenden Werke ist dies ganz besonders der Fall; wir möchten diese kulturhistorischen Bilder aus vier Jahrhunderten als eine Ergänzung der Geschichtsbücher in der Schule bezeichnen, da sie das jeweilige Bild der Zeit dem jugendlichen Verständnis näher rücken und ihm zeigen, wie unsere Vorfahren gestrebt und gekämpft, gewohnt, gelebt und sich gelehrt haben. Was ins Detail verarbeitet der Verfasser sein kulturhistorisches Material, bis zur Beschreibung des Deichs, aus dem der Pfleister im Jahre 1523 zu Stragburg seinen Entzug nahm. Dabei ist jedoch die nahe liegende Klippe, breit zu werden und die Erzählung durch den kulturhistorischen Stoff zu erdrücken, aufs Glücklichste vermieden. Ein zweiter Vorzug des Werkes ist, daß die Erzählungen zum großen Theil auf elbischem Gebiet und namentlich in Stragburg spielen. Die Spezialgeschichte des wiedergewonnenen Reichthums interessiert jetzt doppelt und dürfte der Mehrzahl der jungen Leser in vielen Stücken neu sein. Im ersten Bande des „Ahnenbuchs“ besetzt uns der Autor in das Zeitalter der Reformation und zeigt uns die alte freie Reichstadt Stragburg so recht als das Bollwerk des neuen Glaubens; aber dem Lichtbild verleiht er jedoch nicht das Schattenbild, d. h. die fanatische Erhebung der Bauern. Im zweiten Bande ist die große Zeit der geistlichen und städtischen Erhebung vorüber und die Furie des dreißigjährigen Krieges wüthet; von den rängebenden Kriemhildern Magdeburgs, woselbst dieser Theil der Erzählung beginnt, werden wir wieder nach dem Elbe zurückgeführt. Wir sehen das bebrochene Stragburg von Kaiser und Reich verlassen, wir sehen das intrigante Frankreich mit der Wasgaupeste liebäugeln und sich schließlich mit Gewalt derselben bemächtigen und die deutsche Kaiserkrone ihres Oelbaisens berauben. — Die beiden letzten Bände, welche im nächsten Jahre erscheinen sollen, werden das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert umfassen und mit dem Tage schließen, an welchem die tapfere Wacht am Rhein das verloren gegangene Kind der Mutter Germania zurückeroberet. Trozdem die vier Bände ein organisches Ganzes bilden und die Geschichte zweier elbischen Familien als rother Faden durchschneidet, enthält doch jeder Band eine für sich abgeschlossene Erzählung, so daß es gleichgültig ist, welchen der Bände der junge Leser als Weihnachtsnovelle erhält, wenn wir schon nicht in Abrede stellen wollen, daß der Besizer auch nach den anderen Bänden verlangen wird. Dieser Wunsch dürfte für die Eltern um so leichter erfüllbar sein, als sich der Preis eines jeden Bandes auf nur fünf Mark stellt, trotz der eleganten Ausstattung und des reichen Bilder Schmuckes. Der letztere erhebt sich weit über jenen der landsässigen Bilderbücher, denn er ist namentlich was die historische Treue der Kostüme anbelangt, von künstlerischem Werthe. — So sei denn dieses neue Werk des beliebten Jugend-Schriftstellers allen jenen Eltern auf's wärmste empfohlen, denen an wahrhafter Bildung ihrer Kinder gelegen ist und welche befreit sind, in den Herzen der Jugend die Liebe für das Vaterland zu pflegen.

Handel und Verkehr.

Neuerer Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 13. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dez. 172.50, per April-Mai 177.50, per Mai-Juni 180.—. Roggen per Dez.-Jan. 120.—, per April-Mai 121.—, per Mai-Juni 121.50. Rüböl loco 56.30, per Dez. 56.—, per April-Mai 57.30, per Mai-Juni 57.50. Spiritus loco 52.75, per Dez. 52.30, per April-Mai 53.10, per Mai-Juni 53.40. Hafer per April-Mai 116.—, per Mai-Juni 118.—. Schneelust.
Wien, 13. Dez. (Schlußbericht.) Weizen — loco hierher 19.50, loco fremder 18.25, per März 18.05, per Mai 18.20. Roggen loco hierher 16.—, per März 12.05, per Mai 12.25. Hafer

effektiv 14.50, per März 12.75. Rüböl loco 31.—, per Mai 30.40. Getreide, 13. Dez. Weizen (Schlußbericht.) Standard weisse loco 8.55, per Januar 8.55, per Febr. 8.70, per März-Apr. 8.85. Schwach. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wicor) 85 $\frac{1}{2}$ Pf. 8 e h, 13. Dez. Ungarweizen 8.60 bis 8.70 fl. Preise fest. Kauf- und Verkaufsmäßig. Wetter: tait. Eisgang auf der Donau.
Weizen Qualität 72 $\frac{10}{10}$ Kilogramm 8.50 bis 8.80 fl. Weizen Qualität 78 $\frac{10}{10}$ Kilogramm 9.60 bis 9.65 fl. Roggen Qualität 70—72 Kilogramm 5.80 bis 6.— fl. Gerste 62 bis 63 $\frac{10}{10}$ Kilogramm 6.80 bis 8.50 fl. Neuer Safer Dual. 41—43 $\frac{10}{10}$ Kilogr. 5.40 bis 5.60 fl.
Paris, 13. Dez. Rüböl per Dezbr. 84.50, per Januar 84.50, per Februar-April 85.—, per Mai-August 85.—. Spiritus per Dezbr. 61.50, per Januar-April 61.25. Hafer, weißer, disp. Nr. 3 per Dezbr. 59.50, per Januar-April 59.75. Mehl, 8 Mar-

ten, per Dezember 59.50, per Januar-Februar 59.75, per März-April 60.50, per März-Juni 60.50. Weizen per Dezember 26.75, per Januar-Februar 27.—, per März-April 27.50, per März-Juni 27.50. Roggen per Dezbr. 16.50, per Januar-Februar 16.75, per März-April 17.—, per März-Juni 17.25.
Antwerpen, 13. Dez. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: ruhig. Raffinirtes Lype weiß, disponibel 22 $\frac{1}{2}$ s, 22 $\frac{1}{2}$ s. New York, 12. Dez. (Schlußbericht.) Petroleum in New York 8 $\frac{1}{2}$ s, do. in Philadelphia 8 $\frac{1}{2}$ s, Mehl 3.85, Hafer (old mixed) 47, rother Winterweizen 1.07, Kaffee, Rio good fair 14 $\frac{1}{2}$ s, Havanna-Juder 6 $\frac{1}{2}$ s, Getreidefracht 5 $\frac{1}{2}$ s, Schmalz Marke Wicor 6 $\frac{1}{2}$ s, Sped 4 $\frac{1}{2}$ s, Baumwolle-Zufuhr 31000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 8000 B, do. nach dem Continent 9000 B.
Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Badische Presse

(Neues Karlsruher Tagblatt)

ersch. vom 1. Januar 1879 an täglich (mit Ausnahme des Sonntags) und ist durch alle Postanstalten und unsere auswärtigen Agenten zu beziehen. Vierteljährlich mit Zustellgebühr 2 M. 40 Pf. Monatlich 80 Pf.

In der Stadt Karlsruhe, Durlach und Mühlburg frei ins Haus 1/2jährlich 1 M. 80 Pf., monatlich 60 Pf.

Tendenz des Blattes: Konservativ.

Wir laden höflich zu zahlreichen Bestellungen ein.

Verlag u. Expedition: L. Modrian.

468. 2. Karlsruhe, Langestraße 136.

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger. Berlin.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Erbenbescheidungen und Ernennungen publiziert.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten tatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, — Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- u. Preussischen Landtages, — sowie die nach dem topographischen Berichte mitgetheilten Auslassungen der Bundes- u. Bevollmächtigten resp. der Minister, — Kunst- u. wissenschaftliche Gewerbe, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, — den täglichen amtlichen Courzettel der Berliner Börsen etc.

Das mit dem Reichs- u. Staats-Anzeiger verbundene „Central-Handelsregister für das Deutsche Reich“ enthält die Bekanntmachungen der Eintragungen in den Handelsregistern der Bundesstaaten, einschließlich der Warenzeichen und Marken auf Grund der Gesetze über den Marken- und Markenschutz, und die im Patentgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen, sowie die Kontur-, Text- und Farbplan-Änderungen der meisten deutschen Eisenbahnen. — Das Central-Handelsregister kann auch separat zum Preise von 1 Mark 50 Pf. vierteljährlich durch die Post und den Buchhandel bezogen werden.

Das „Post-Blatt“, welches in der Regel am 1. jeden Quartals-Monats erscheint, bringt Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post. Die Insertionsgebühren für den mit demselben verbundenen Verkehrs-Anzeiger betragen pro Abspaltene Petitzeile 30 Pf. Die Auflage des Postblattes beträgt circa 14,000 Exemplare.

Der Abonnementspreis des Deutschen Reichs- und Preuss. Staats-Anzeigers beträgt pro Quartal 4 M. 50 Pf., der Insertionspreis einer Druckzeile 30 Pf.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, für Berlin auch die Expedition, S.W. Wilhelmstraße Nr. 32.

Die „Allgemeine Verlosungs-Tabelle“ des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischer Staats-Anzeigers, welche in Folge amtlicher Veranstaltung der Reichs-Bank herausgegeben wird, erscheint wöchentlich einmal zu dem vierteljährlichen Abonnementspreise von 1 M. 50 Pf.

Königl. Expedition des Deutschen Reichs- und Königl. Preuss. Staats-Anzeigers.

E. Schering's Pepsin-Essenz

nach Vorschrift von Dr. Oscar Liebreich,
Professor der Arzneimittel-Lehre an der Universität zu Berlin.

Acute Verdauungsbeschwerden, Trägheit der Verdauung, Sodbrennen, Magenverschleimung, die Folgen übermäßigen Genusses von Spirituosen u. s. w. werden durch diese angenehm schmeckende Essenz binnen kurzer Zeit beseitigt. Preis per Flasche 1 Mk. 50 Pf. und 2 Mk.

Es ist darauf zu achten, dass die Flaschen versehen sind mit Schutzmarke der alleinigen Fabrik

Schering's Grüne Apotheke Berlin N. Chausseest. 21.

Briefliche Bestellungen werden umgehend ausgeführt, doch ist diese Essenz auch in den meisten Apotheken zu haben. H. 336. 12.

Reise-Unfall-Versicherung.

Die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“

gewährt Versicherungen gegen alle körperlichen Beschädigungen, welche durch Unglücksfälle auf Reisen innerhalb der Grenzen Europas zugefügt werden, gleichviel ob letztere per Eisenbahn, Schiff, Wagen oder zu Pferde unternommen sind. — Als Reise wird während der Versicherungsdauer auch jede gewöhnliche Spazierfahrt zu Wagen, jede Benutzung der Droschke, jeder Dienst- oder Spazierritt betrachtet.

Die Regressansprüche aus einem Unglücksfälle, welche dem Versicherten oder seinem Rechtsnachfolger etwa an eine dritte Person zustehen, gehen nicht an die Gesellschaft über.

Die Prämie mit allen Nebenkosten beträgt für eine Versicherung von

10,000.—	für die Dauer eines Jahres	25.50
20,000.—	„	25.50
30,000.—	„	20.50
40,000.—	„	15.50
50,000.—	„	10.50
60,000.—	„	5.50

Bei Versicherung auf kürzere Zeit stellt sich dieselbe angemessen billiger.

Einer ärztlichen Bescheinigung über die Gesundheitsverhältnisse bedarf es nicht, es genügt die mündliche oder briefliche Bekanntgabe des Vor- und Zunamens, des Standes, Wohnortes, der Versicherungssumme und der Versicherungsdauer.

Ausgang aus § 6 der allgem. Bestimmungen.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt. Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe. Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt.

Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe.

Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt.

Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe.

Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt.

Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe.

Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt.

Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe.

Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt.

Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe.

Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt.

Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe.

Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt.

Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe.

Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt.

Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe.

Hat die Beschädigung keine der vorgeordneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden.

In Gemäßheit des § 194 der Statuten werden die Befüger nachbenannter Rentenheime aufgeführt, die beigegebenen Renten baldmöglichst zu erheben.

Namen und Geburtsort der Mitglieder.	Rentenscheine			Der rückständigen Renten	
	Jahres-gesell-schaft	Klasse	Nr.	Verfall-jahr	Betrag
A. Zum erstenmal aufgeführt:					
Haller, Carl Herm. Jul., Karlsruhe	1835	I	173	1875/77	53 90
Rheiner, Alb. Herm. Friedr., Karlsruhe	"	"	3246	1872/77	102 73
Rehl, Josefine, Bellingen	"	"	5637	1875/77	63 90
Begner, Jacob, Mannheim	"	II b	6916	"	95 13
Schmidt, August, Laub	"	"	7621	"	95 13
Reimer, Carol. Salom. Fidelia, Ortenberg	1837	I	158	1878/77	77 83
Hensch, Fried. Carl, Karlsruhe	1840	II a	210	1872/77	92 12
Higel, Maria Elif., Bingen	1845	I b	508	1875/77	59 49
Strinings, Theob. Jul. Wilh., Frankfurt	"	"	1476	"	31 78
Häbich, Ferd., Karlsruhe	1846	I a	871	"	40 59
Schwarzchild, Mina, geb. Gutm., Mannheim	1850	IV b	128/24	"	204 46
Gutm., Adelheid, Mannheim	1851	IV a	21	"	83 37
Schmalzer, Spring (Jacobina), geborne Gutm., Mannheim	"	IV c	128	"	124 86
Schweiger, Carl Ludw., Freiburg	1852	III b	257	"	42 85
Wolfschardt, Mar. Kunig., Zimmernstadt	1854	I a	302	"	38 63
B. Zum zweitenmal aufgeführt:					
Durban, Carl, Balduhn	1835	I	1592/93	1874/77	140 60
Meurer, Feinr., Laub	"	"	1725	"	86 04
Krauth, Egon, Heiligenberg	"	"	3115	1870/77	133 32
Krauth, Ant. Carl, " "	"	"	3116	"	133 32
Krauth, Anna Cresc. Franz., " "	"	"	3118	"	133 32
Achenbach, Conr. Otto, Redersloh	"	"	3159	1874/77	70 30
Krauth, Alb. Franz. Nic., Rosbach	"	"	6008	"	70 30
Werber, Joh. Elif., Freiburg	1836	I	4042	"	68 02
Krauth, Fried. Pet., Karlsruhe	1837	"	955	"	62 57
Krauth, Emil, Heiligenberg	1839	"	153	1870/77	118 97
Flaßland, Emma Louise Hel. J., Korb	"	"	3161/62	1874/77	124 38
Schweiger, Ulrich. F. F., Dirmstein	1843	"	1766	"	57 95
Bogt, Wendelin, Fällau	"	III b	882	"	161 99
Diffing, Friederike, Grünstadt	1845	III a	499	"	92 27
Schubert, Hannchen, Dirmstein	"	III b	536	1878/77	147 82
Augsberger, Carl Joh. Og., Kusel	1848/49	I	495	1874/77	45 90
Augsberger, Alina Car., " "	1850	"	1028	"	44 83
Augsberger, Ther. Car., " "	1857/58	"	1061	"	41 10
Helt, Carl Alf., Colmar	1870/72	"	809	"	45 16

Karlsruhe, im Dezember 1878.

Der Verwaltungsrath.

D. 238. 4. Wissenschaftlich geprüft und begutachtet!

Benedictiner, Doppelkräuter, Magenbitter,



nach einem aus einem Benedictinerkloster stammenden Rezept fabrizirt von

C. Pingel in Göttingen.

Älteste wie nachfolgendes haben in großer Anzahl zu freierem Einsicht bereit.

Attent: Es hochwürden Herr Pflanzweiser König in Welfen bei Sulzmann im Elise, berichtet: Ihr Benedictiner leitet mir vorzüglichste Dienste, zur Festlegung der Kur erhalte ich mir wieder 3 Fl. etc.

Preis à Flacon

von ca. 330 Gr. Inhalt 3 M. 50 Pf.

„ 600 „ „ 6 „ 75 „

Bei Abnahme von 5 Fl. freie Verpackung, bei 10 Fl. freie Verpackung und 1 Fl. gratis.

Besandt gegen Postvorschuß durch die Niederlagen und Engros-Verantw. durch

C. Pingel, Göttingen (Provinz Hannover).

Nur echt zu haben in Karlsruhe bei Th. Brugler, Waldstr. 10, in Mannheim bei Jak. Uhl, in Pforzheim bei Wilh. Hauber.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Concessionirt 1855.

Grundkapital	6,000,000 M.R.
Reservefonds ulto. Dezember 1877	7,254,725 „
Kapital Versicherungen	58,539,580 „
Prämien- und Zinsentnahme jährlich über	2,000,000 „
Widder gezahlte Versicherungssummen	8,258,000 „

Die Gesellschaft übernimmt:

Lebens-, Renten- und Aussteuer-Versicherungen zu billigen und festen Prämien, erhebt mit und ohne Gewinntheil (Dividende) Rückstellungen der Versicherten finden nicht statt. Die Versicherungs- und Rückkaufsfähigkeit der Policen tritt schon nach fünfjähriger Versicherungsdauer ein.

Mit wenigstens 1500 Mark versicherte Beamte können Dienstkaution bis 1/2 Theil der Versicherungssumme erhalten.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden anerkanntermaßen stets coulant und prompt erfüllt.

Zur Ertheilung jeder weiteren Auskunft und zur Annahme von Versicherungs-Anträgen sind sämtliche Herren Haupt- und Bezirks-Agenten, sowie der ergebenst Unterzeichnete bereit.

Karlsruhe, den 6. Juni 1878.

Der Subdirector:

J. C. Annifer.

D. 466. 3. Karlsruhe.

Viel Neues und Interessantes zu

Weihnachts-Geschenken

aus dem Gebiete der Kunstindustrie!

trifft von-jetzt an fortwährend ein.

A. Winter & Sohn,

Friedrichsplatz Nr. 6.

Repräsentanten von Christofle & Co.

Achte Gold-Bronces aus Indien, Töpferarbeiten der Kabylen, Rosen von Jericho, Thonwaren aus Marocco und Tunis, Japanische und chinesische Waaren, deutsche, englische und französische Artikel, als: Glas, Porzellan, Majolika, Bronces etc. etc.

Feinster LOFODINISCHER



DORSCH

LEBERTHRAN

von H. Sardemann in Emmerich,

wegen seiner Güte und Wirksamkeit allseitig von den Aerzten empfohlen, ist stets vorrätig in Originalflaschen à 1 M.

Derselbe eisenhaltig à M. 1.40 in Karlsruhe bei Carl

Malscher.

Bruchsal bei Carl

Franz. 3.811 4.

Beachtungswerthe Offerte.

Sehr feine

HAVANA-CIGARREN

à Mille 60, 75, 90, 100, 110 und 120 Mark.

Rechte Cuba-Cigarren in Origin-Packungen je 250 Stück à Mille 60 Mk.

Manilla-Cigarren à Mille 60 Mk.

Havana-Auswahl-Cigarren (Origin-Packungen 500 Stück) à Mille 80 Mk.

Java-Brasil-Cigarren, gute Qualität, à Mille 33 und 36 Mk.

Feine Cigarren, Tabackdeckblatt (nicht Papier) à Mille 30 Mk. Aroma, Geschmack und Brand vorzüglich. 500 Stück sende franco.

A. Gonschior, Breslau.

D. 540. 1 Eittingen.

Bauarbeiten-Vergew-

bung.

Die Arbeiten zur Erbauung einer evgl. Kirche in Eittingen sollen in Auford gegeben werden.

Dieselben sind berechnet:

1. Maurerarbeit zu	19,365. 04
2. Steinbauerarbeit zu	17,450. 09
3. Zimmerarbeit zu	5,464. 64
4. Schreinerarbeit zu	4,100. 07
5. Schlosserarbeit zu	999. 70
6. Glaserarbeit zu	1,043. 02
7. Blechenerarbeit zu	844. 11
8. Schieferdeckerarbeit zu	2,089. 26
9. Aufreißerarbeit zu	1,116. 57

Pläne, Boranschläge und Bedingungen liegen bei der unterzeichneten Stelle und bei der evgl. Kirchenbauinspektion Karlsruhe zur Einsicht auf, und werden Angebote bis zum 27. d. M. bei genannten Stellen entgegengenommen.

Eittingen, den 12. Dezember 1878.

Co. Kirchengemeinderath

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

§ 11. Nr. 19,949. Donauerschling.

Die katholische Pfarrgemeinde in Kirchdorf besitzt auf der Gemarkung Asten ein Grundstück Ueb. Nr. 1956, 1 Jct. 1 Brg. 30 Hst. Wies in Unterdingen, neben Elias Seng und Karl Heller, worüber ein Erwerbstitel zum Grundbuch nicht eingetragen ist.

Auf Antrag des beteiligten Fonds werden alle diejenigen, welche an der genannten Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen

zwei Monaten an der geltend zu machen, widrigenfalls solche dem genannten Fond gegenüber verloren gehen.

Donauerschling, den 3. Dezember 1878.

Groß. bad. Amtsgericht.

oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, angefordert, solche innerhalb zweier Monate darüber geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Schönan, den 16. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e i l e r.

Er. 924. Nr. 13,103. Weinheim. Nikolaus Ewald von Lenterhausen besitzt daselbst folgende Liegenschaft:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Tabakshof, Schmelzküche, Hofstätte und ca. drei Rassen Gartenplatz in der vorderen Gasse im obren Dorle, begrenzt von dem Eigentum des Ruben Haarbarger, der Valentin Gunt Wittwe, des Michael Herbig, des Valentin Härtel und der Lorenz Weiß Wittve —

bezüglich dessen der Gemeinderath in Lenterhausen die Gewähr versagt.

Es werden nun alle diejenigen, welche an die bezeichnete Liegenschaft — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehrrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, angefordert, solche binnen sechs Wochen

daher geltend zu machen, indem solche sonst dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt werden.

Weinheim, den 28. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a d e.

Er. 998. Nr. 22,022. Heberlingen. J. S.

Spital- und Spendfond dahier gegen unbefannte Dritte.

Aufforderung zur Klage betr. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 9. September d. J., Nr. 16,202, auf die dort angeführten Grundstücke Rechte der dort angeführten Art nicht geltend gemacht worden, werden solche dem Aufforderungsläger gegenüber für erloschen erklärt.

Heberlingen, den 6. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. v. A. d. t.

Er. 4. Nr. 22,683. Emmendingen. J. S.

In Sachen des Raimund Streicher, Rathschreiber in Gottenheim, Josef Anton Streicher, Landwirth von da, und Stephanie Streicher, Ehefrau des Franz Sales Selinger von da,

gegen unbefannte Dritte, Eigentum betr.

Nachdem an die in unserer Aufforderung vom 28. Juni, Nr. 11,990, beschriebenen Liegenschaften Rechte und Ansprüche der daselbst genannten Art in der festgesetzten Zeit nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem Aufforderungsläger gegenüber für erloschen erklärt.

Emmendingen, den 4. Dezember 1878
Großh. bad. Amtsgericht.
v. W e i l e r.

Er. 5. Nr. 20,680. Müllheim. Da

auf die diesseitige Aufforderung vom 12. August 1878 (Karlsruher Zeitung vom 20. August 1878) Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannte Liegenschaft nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem neuen Erwerber Moses Maier, Israel Sohn, in Müllheim gegenüber erklärt.

Müllheim, den 5. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e d e r l e.

Er. 17. Nr. 38,840. Bruchsal. J. S.

In Sachen der Michael Fejner Ehefrau von Untergrombach gegen unbefannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 27. August d. J., Nr. 27,789, weder dingliche Rechte, noch lehrrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 3. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a d e.

Er. 49. Nr. 21,829. Konstanz. Gegen

Pächter Philipp Schmal von Gemeinwerkhof, Gemeinde Kallrotten, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 31. Dezember l. J., Vorm. 1/9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte

Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Konstanz, den 9. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a d e.

Er. 46. Nr. 11,079. Pfullendorf. Gegen

Landwirth Johann Reichle-Rothmann von Straß haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Samstag den 4. Januar 1879, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Pfullendorf, den 10. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
W a r t h.

Er. 33. Nr. 21,650. Stodach. Gegen

Landwirth Adam Schafhäntle von Bodmann haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 8. Januar 1879, Vorm. 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 7. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
D o r n e r.

Er. 85. Nr. 21,652. Stodach. Gegen

Tagelöhner Heinrich Schimpfeler von Bodmann haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 13. Januar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte

des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 9. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
D o r n e r.

Er. 24. Nr. 30,450. Pörrach. Gegen

Landwirth Johann Müller, Ritter von Röhlen, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 31. Dezember 1878, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, ihnen lediglich durch die Post überliefert werden würden.

Pörrach, den 5. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
L a u d.

Er. 92. Nr. 14,762. Erberg. Gegen

Primus Kuner von Hartmann haben wir Gant erkannt und zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 7. Januar 1879, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, angefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen in Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an dem Gerichtsstapel angehängen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Erberg, den 10. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

Er. 65. Nr. 56,232. Heidelberg. Gegen

Restaurateur Wilhelm Rüder von Her haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 15. Januar 1879, Morgens 9 Uhr, anberaumt.

Es werden nun alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtererscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 6. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a h.

Er. 104. Nr. 22,254. Schwetzingen. Gegen

Kürstler und Roppenwäcker Mathias Heilmann von Hohenheim haben wir unter dem 16. Oktober l. J. Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 31. Dezember d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet waren, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Schwetzingen, den 8. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r m b r a n n e r.

Er. 953. Nr. 19,631. Erberg. Präf. l. u. v. d. S. e. i. d.

Die Gant des Bekmeisters Jozas Eisele von Erberg betreffend.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 P.O. wird auf Antrag erkannt:

Die Ehefrau des Gemeindegeldners, Anna, geb. Maier, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Mannes abzufordern.

Erberg, den 26. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

Er. 946. Nr. 21,346. Konstanz. Die

Gant gegen Kaufmann Stanislaus Brunner, Inhaber der Firma S. Brunner in Konstanz betr.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche bis heute nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse für ausgeschlossen erklärt.

Konstanz, den 1. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a d e.

Verfallensverfahren.

Er. 997. Nr. 11,227. Schopfheim. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 16. November 1877, Nr. 9324, bisher eine Nachricht nicht eingegangen ist, wird Anton Trejzger, Landwirth von Wehr, hiermit für verfallen erklärt.

Schopfheim, den 4. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t i g l e r.

Er. 970. Nr. 35,682. Offenburg. Durch

diesseitiges Erkenntnis vom 26. Oktober d. J., Nr. 30,822, wurde Lorenz Benz, Anton Sohn, von Durbach für verfallen erklärt.

Offenburg, den 27. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a n t e r.

Entmündigungen.

Er. 956. Nr. 12,407. Staufen. Durch Erkenntnis vom 3. November d. J., Nr. 10,198, wurde Martin Burgert von Kirchgögen auf Grund des R.R.S. 489 wegen Wahnsinns entmündigt.

Staufen, den 30. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i l d e r a n d t.

Handelsregister-Einträge.

Er. 932. Nr. 38,516 Offenburg. Zu D. 3. 138 des Firmenregisters die Firma Moriz Kahn, Weinhandlung in Offenburg wurde heute eingetragen.

Moriz Kahn in Offenburg wurde als Prokurist dieser Firma bestellt.

Offenburg, den 3. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a u r.

Er. 510. 2. Nr. 723. Rippoldsau.

Verkauf von Stamm- und Sägholz. Aus dem Domänenwalde „Sommerberg“ zu Rippoldsau werden nachverzeichnete Holzsortimente in einem Lose im Wege schriftlicher Angebote dem Verkauf ausgesetzt:

Stämme V. Klasse: 16 von 6 m Länge, 35 von 7 m, 37 von 10 m, 17 von 13 m, 1 von 16 m, 1 von 18 m, 1 von 20 m, 1 von 22 m, 1 von 24 m, 1 von 26 m, 1 von 28 m, 1 von 30 m, 1 von 32 m, 1 von 34 m, 1 von 36 m, 1 von 38 m, 1 von 40 m, 1 von 42 m, 1 von 44 m, 1 von 46 m, 1 von 48 m, 1 von 50 m, 1 von 52 m, 1 von 54 m, 1 von 56 m, 1 von 58 m, 1 von 60 m, 1 von 62 m, 1 von 64 m, 1 von 66 m, 1 von 68 m, 1 von 70 m, 1 von 72 m, 1 von 74 m, 1 von 76 m, 1 von 78 m, 1 von 80 m, 1 von 82 m, 1 von 84 m, 1 von 86 m, 1 von 88 m, 1 von 90 m, 1 von 92 m, 1 von 94 m, 1 von 96 m, 1 von 98 m, 1 von 100 m, 1 von 102 m, 1 von 104 m, 1 von 106 m, 1 von 108 m, 1 von 110 m, 1 von 112 m, 1 von 114 m, 1 von 116 m, 1 von 118 m, 1 von 120 m, 1 von 122 m, 1 von 124 m, 1 von 126 m, 1 von 128 m, 1 von 130 m, 1 von 132 m, 1 von 134 m, 1 von 136 m, 1 von 138 m, 1 von 140 m, 1 von 142 m, 1 von 144 m, 1 von 146 m, 1 von 148 m, 1 von 150 m, 1 von 152 m, 1 von 154 m, 1 von 156 m, 1 von 158 m, 1 von 160 m, 1 von 162 m, 1 von 164 m, 1 von 166 m, 1 von 168 m, 1 von 170 m, 1 von 172 m, 1 von 174 m, 1 von 176 m, 1 von 178 m, 1 von 180 m, 1 von 182 m, 1 von 184 m, 1 von 186 m, 1 von 188 m, 1 von 190 m, 1 von 192 m, 1 von 194 m, 1 von 196 m, 1 von 198 m, 1 von 200 m, 1 von 202 m, 1 von 204 m, 1 von 206 m, 1 von 208 m, 1 von 210 m, 1 von 212 m, 1 von 214 m, 1 von 216 m, 1 von 218 m, 1 von 220 m, 1 von 222 m, 1 von 224 m, 1 von 226 m, 1 von 228 m, 1 von 230 m, 1 von 232 m, 1 von 234 m, 1 von 236 m, 1 von 238 m, 1 von 240 m, 1 von 242 m, 1 von 244 m, 1 von 246 m, 1 von 248 m, 1 von 250 m, 1 von 252 m, 1 von 254 m, 1 von 256 m, 1 von 258 m, 1 von 260 m, 1 von 262 m, 1 von 264 m, 1 von 266 m, 1 von 268 m, 1 von 270 m, 1 von 272 m, 1 von 274 m, 1 von 276 m, 1 von 278 m, 1 von 280 m, 1 von 282 m, 1 von 284 m, 1 von 286 m, 1 von 288 m, 1 von 290 m, 1 von 292 m, 1 von 294 m, 1 von 296 m, 1 von 298 m, 1 von 300 m, 1 von 302 m, 1 von 304 m, 1 von 306 m, 1 von 308 m, 1 von 310 m, 1 von 312 m, 1 von 314 m, 1 von 316 m, 1 von 318 m, 1 von 320 m, 1 von 322 m, 1 von 324 m, 1 von 326 m, 1 von 328 m, 1 von 330 m, 1 von 332 m, 1 von 334 m, 1 von 336 m, 1 von 338 m, 1 von 340 m, 1 von 342 m, 1 von 344 m, 1 von 346 m, 1 von 348 m, 1 von 350 m, 1 von 352 m, 1 von 354 m, 1 von 356 m, 1 von 358 m, 1 von 360 m, 1 von 362 m, 1 von 364 m, 1 von 366 m, 1 von 368 m, 1 von 370 m, 1 von 372 m, 1 von 374 m, 1 von 376 m, 1 von 378 m, 1 von 380 m, 1 von 382 m, 1 von 384 m, 1 von 386 m, 1 von 388 m, 1 von 390 m, 1 von 392 m, 1 von 394 m, 1 von 396 m, 1 von 398 m, 1 von 400 m, 1 von 402 m, 1 von 404 m, 1 von 406 m, 1 von 408 m, 1 von 410 m, 1 von 412 m, 1 von 414 m, 1 von 416 m, 1 von 418 m, 1 von 420 m, 1 von 422 m, 1 von 424 m, 1 von 426 m, 1 von 428 m, 1 von 430 m, 1 von 432 m, 1 von 434 m, 1 von 436 m, 1 von 438 m, 1 von 440 m, 1 von 442 m, 1 von 444 m, 1 von 446 m, 1 von 448 m, 1 von 450 m, 1 von 452 m, 1 von 454 m, 1 von 456 m, 1 von 458 m, 1 von 460 m, 1 von 462 m, 1 von 464 m, 1 von 466 m, 1 von 468 m, 1 von 470 m, 1 von 472 m, 1 von 474 m, 1 von 476 m, 1 von 478 m, 1 von 480 m, 1 von 482 m, 1 von 484 m, 1 von 486 m, 1 von 488 m, 1 von 490 m, 1 von 492 m, 1 von 494 m, 1 von 496 m, 1 von 498 m, 1 von 500 m, 1 von 502 m, 1 von 504 m, 1 von 506 m, 1 von 508 m, 1 von 510 m, 1 von 512 m, 1 von 514 m, 1 von 516 m, 1 von 518 m, 1 von 520 m, 1 von 522 m, 1 von 524 m, 1 von 526 m, 1 von 528 m, 1 von 530 m, 1 von 532 m, 1 von 534 m, 1 von 536 m, 1 von 538 m, 1 von 540 m, 1 von 542 m, 1 von 544 m, 1 von 546 m, 1 von 548 m, 1 von 550 m, 1 von 552 m, 1 von 554 m, 1 von 556 m, 1 von 558 m, 1 von 560 m, 1 von 562 m, 1 von 564 m, 1 von 566 m, 1 von 568 m, 1 von 570 m, 1 von 572 m, 1 von 574 m, 1 von 576 m, 1 von 578 m, 1 von 580 m, 1 von 582 m, 1 von 584 m, 1 von 586 m, 1 von 588 m, 1 von 590 m, 1 von 592 m, 1 von 594 m, 1 von 596 m, 1 von 598 m, 1 von 600 m, 1 von 602 m, 1 von 604 m, 1 von 606 m, 1 von 608 m, 1 von 610 m, 1 von 612 m, 1 von 614 m, 1 von 616 m, 1 von 618 m, 1 von 620 m, 1 von 622 m, 1 von 624 m, 1 von 626 m, 1 von 628 m, 1 von 630 m, 1 von 632 m, 1 von 634 m, 1 von 636 m, 1 von 638 m, 1 von 640 m, 1 von 642 m, 1 von 644 m, 1 von 646 m, 1 von 648 m, 1 von 650 m, 1 von 652 m, 1 von 654 m, 1 von 656 m, 1 von 658 m, 1 von 660 m, 1 von 662 m, 1 von 664 m, 1 von 666 m, 1 von 668 m, 1 von 670 m, 1 von 672 m, 1 von 674 m, 1 von 676 m, 1 von 678 m, 1 von 680 m, 1 von 682 m, 1 von 684 m, 1 von 686 m, 1 von 688 m, 1 von 690 m, 1 von 692 m, 1 von 694 m, 1 von 696 m, 1 von 698 m, 1 von 700 m, 1 von 702 m, 1 von 704 m, 1 von 706 m, 1 von 708 m, 1 von 710 m, 1 von 712 m, 1 von 714 m, 1 von 716 m, 1 von 718 m, 1 von 720 m, 1 von 722 m, 1 von 724 m, 1 von 726 m, 1 von 728 m, 1 von 730 m, 1 von 732 m, 1 von 734 m, 1 von 736 m, 1 von 738 m, 1 von 740 m, 1 von 742 m, 1 von 744 m, 1 von 746 m, 1 von 748 m, 1 von 750 m, 1 von 752 m, 1 von 754 m, 1 von 756 m, 1 von 758 m, 1 von 760 m, 1 von 762 m, 1 von 764 m, 1 von 766 m, 1 von 768 m, 1 von 770 m, 1 von 772 m, 1 von 774 m, 1 von 776 m, 1 von 778 m, 1 von 780 m, 1 von 782 m, 1 von 784 m, 1 von 786 m, 1 von 788 m, 1 von 790 m, 1 von 792 m, 1 von 794 m, 1 von 796 m, 1 von 798 m, 1 von 800 m, 1 von 802 m, 1 von 804 m, 1 von 806 m, 1 von 808 m, 1 von 810 m, 1 von 812 m, 1 von 814 m, 1 von 816 m, 1 von 818 m, 1 von 820 m, 1 von 822 m, 1 von 824 m, 1 von 826 m, 1 von 828 m, 1 von 830 m, 1 von 832 m, 1 von 834 m, 1 von 836 m, 1 von 838 m, 1 von 840 m, 1 von 842 m, 1 von 844 m, 1 von 846 m, 1 von 848 m, 1 von 850 m, 1 von 852 m, 1 von 854 m, 1 von 856 m, 1 von 858 m, 1 von 860 m, 1 von 862 m, 1 von 864 m, 1 von 866 m, 1 von 868 m, 1 von 870 m, 1 von 872 m, 1 von 874 m, 1 von 876 m, 1 von 878 m, 1 von 880 m, 1 von 882 m, 1 von 884 m, 1 von 886 m, 1 von 888 m, 1 von 890 m, 1 von 892 m, 1 von 894 m, 1 von 896 m, 1 von 898 m, 1 von 900 m, 1 von 902 m, 1 von 904 m, 1 von 906 m, 1 von 908 m, 1 von 910 m, 1 von 912 m, 1 von 914 m, 1 von 916 m, 1 von 918 m, 1 von 920 m, 1 von 922 m, 1 von 924 m, 1 von 926 m, 1 von 928 m, 1 von 930 m, 1 von 932 m, 1 von 934 m, 1 von 936 m, 1 von 938 m, 1 von 940 m, 1 von 942 m, 1 von 944 m, 1 von 946 m, 1 von 948 m, 1 von 950 m,